



# Christlicher Verein für psychosoziale Arbeit e. V. Birkenhof

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein für psychosoziale Arbeit e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Gedern.
3. Der Verein ist Mitglied beim Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V., Frankfurt.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Büdingen eingetragen (VR 588).

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Betreuung von psychisch kranken und seelisch behinderten Bürgern mit dem Ziel, Nachteile der betroffenen Personen auszugleichen, ihre individuelle Entwicklung zu fördern und eine angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Insbesondere werden zu diesem Zweck
  - a.) ein Wohnheim im Rahmen sozialrechtlicher Bestimmungen und
  - b.) Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen von Zweckbetrieben geschaffen und unterhalten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht in der Einrichtung Birkenhof, Christliches Lebenszentrum, Übergangseinrichtung für psychisch kranke Menschen.

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§ 2) verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### §4 Dauer des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §5 Mittel des Vereins

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben.
2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
  - a) Pflegesätze der Sozial- und Jugendhilfeträger,
  - b) Geld- und Sachspenden,
  - c) Erträge aus Nebenbetrieben und Sammlungen,
  - d) Subventionen und Zuschüsse,
  - e) Sonstige Zuwendungen

## §6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können jede natürliche oder juristische Person, Kirchengemeinde und Verbände werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von zwei Monaten bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.

## §7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## §8 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten. Kann ein Mitglied an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, so hat es die Möglichkeit, seine Entscheidung zu Abstimmungspunkten rechtzeitig dem Vorstand zur Verfügung zu stellen oder seine Stimme einem anderen Mitglied schriftlich zu übertragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr mindestens einmal, und zwar möglichst in der ersten Jahreshälfte einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe oder vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstands, unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen, alle anderen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergeben sich aus dem Protokoll. Der Protokollführer wird am Anfang einer jeden Versammlung vom Vorstand bestimmt und hat das Protokoll zu unterschreiben.
8. Der Mitgliederversammlung ist die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen.
9. Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt durch einen unabhängigen Steuerberater.

## §9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in der ersten Vorstandssitzung von den Vorstandsmitgliedern aus deren Mitte gewählt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. a) Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens aber 4 x jährlich.

- b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
  - c) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Protokoll einzutragen und vom Protokollführer sowie vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
  - d) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein Mitglied des Vereins in den Vorstand berufen.
  6. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
  7. a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Beide haben grundsätzlich Alleinvertretungsbefugnis.
    - b) Zur Einstellung bzw. Kündigung des Heimleiters bedarf es einer Entscheidung des beschlussfähigen Vorstands mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, den Heimleiter mit einzelnen geschäftsführenden Aufgaben zu betrauen, insbesondere auch der Einstellung des Heimpersonals.
  8. Die Haftung des Vorstands für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

## § 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat, einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für eine Einrichtung mit vergleichbarem gemeinnützigem Zweck zu verwenden hat.

## § 11

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gedern, 12. Mai 2007

(§5, Pkt. 1 auf der Mitgliederversammlung am 12. Mai 07 mit 17 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und einer Enthaltung beschlossen. Jahresbeitrag aktuell 12 € p. P..